

Kein Arbeitsunfall eines Versicherten, der auf einem (mutmaßlich) versicherten (Betriebs-)Weg Opfer eines durch mitgenommene Anhalter verübten Überfalls geworden ist, für deren Mitnahme eine betriebliche Handlungsabsicht („innerer Zusammenhang“) nicht nachgewiesen werden konnte - widersprüchliche Beteiligtenangaben - Beweislast (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)
hier: Urteil des Thüringer LSG vom 30.07.2003 - L 1 U 568/01 -
(Bestätigung des Urteils des SG Altenburg vom 08.08.2001 - S 6 U 1545/00 -)

Das **Thüringer LSG** hat mit Urteil vom 30.07.2003 - L 1 U 568/01 - wie folgt entschieden:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 8. August 2001 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Überfalls als Arbeitsunfall.

Der Kläger ist als selbstständiger Vermögensberater der [REDACTED] (REDACTED) freiwillig bei der Beklagten unfallversichert. Mit D-Arztbericht vom 18. November 1999 wurde der Beklagten ein Unfall des Klägers vom 17. November 1999 angezeigt, bei der dieser eine Bulbusperforation links, eine Nasenbeinfraktur und stumpfes Thorax- und Bauchtrauma erlitt. Zu dem Vorfall erklärte der Kläger: Er sei nach dem Besuch eines Kunden in [REDACTED] wo sich auch ein Gemeinschaftsbüro der Vermögensberatung befinde, mit seinem Pkw auf dem Weg zu einem weiteren Kundentermin in H [REDACTED] (bei [REDACTED]) gewesen und habe anschließend zu seiner Wohnung nach [REDACTED] fahren wollen. Bereits an der Stadtgrenze habe er zwei jugendliche Anhalter mitgenommen, die ihn dann gegen 20 Uhr bei der Ortschaft [REDACTED] gezwungen hätten, die Straße zu verlassen und auf einem Feldweg an den Waldrand zu fahren. Dort hätten sie ihm schwere Verletzungen zugefügt und ihn beraubt. Die Identität der Angreifer konnte nicht ermittelt werden. In der Zeugenvernehmung durch die Kriminalpolizei am 19. November 1999 machte der Kläger der Niederschrift zufolge u. a. folgende Angaben: „Ich wollte die beiden auch per Anhalter mitnehmen und machte mir keine Gedanken. (...) Da ich früher viel getrampt bin, nehme ich auch immer Leute, die trampen, mit. Ich fragte die beiden, als sie dann bei mir im Pkw saßen, wo sie denn hinwollen und sie sagten zu mir: „Zum nächsten Ort“. Es wurde dann im Pkw nichts weiter geredet. Es ist auch nicht meine Art, wenn ich jemand mitnehme, dann weiteres zu reden.“ Auf die Frage der Beklagten nach den Beweggründen für die Mitnahme der Anhalter erklärte der Kläger mit Schreiben vom 9. März 2000 u. a.: „Ich lese oft in der Zeitung, daß Anhalter im Dunkeln totgefahren werden. Aus diesem Grund entschloß ich mich, die jungen Leute mitzunehmen.“

Mit Bescheid vom 20. April 2000 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab, da ein Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des versicherten Weges und dem Unfall nicht gegeben sei. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2000 zurück. Sehe man das Mitnehmen von Straßenpassanten als im täglichen Leben notwendig und selbstverständlich

- 3 -

an, sei die Tätigkeit dem nicht versicherten privaten Bereich und nicht dem Unternehmen zuzurechnen.

Der Kläger hat am 28. September 2000 Klage erhoben. Zur Zeit des Überfalls habe er sich auf dem direkten Weg zu einem weiteren Beratungsgespräch befunden. Eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedürfe es hier nicht, da die Gefahr aus der Zurücklegung des Weges erwachsen sei. Auch die Mitnahme der Anhalter sei in Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit erfolgt: Er habe diese für eine selbständige Tätigkeit als Vermögensberater werben wollen. Durch die Mitnahme von Anhaltern habe er bereits mehrfach Beratungsgespräche angebahnt. Gegenüber der Polizei habe er dies nicht angegeben, da er sich nicht sicher gewesen sei, ob sein Verhalten mit den Regeln seiner Vermögensberatungsgesellschaft vereinbar sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht machte der Kläger weitere Angaben zu seiner Tätigkeit; insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Mit Urteil vom 8. August 2001 hat das Sozialgericht Altenburg die Klage abgewiesen: Es handle sich nicht um einen Wegeunfall, da die Gefahr, der der Kläger erlegen sei, ausschließlich im eigenwirtschaftlichen Bereich entstanden sei. Die Angaben des Klägers widersprüchen sich so, dass sich hierauf nicht die volle richterliche Überzeugung der Richtigkeit der zuletzt geschilderten Motivation gründen lasse.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das Sozialgericht habe seinen Beweisantrag auf Zeugenvernehmung zum Beleg dafür, dass bereits früher einmal eine Mitnahme eines Anhalters der Geschäftsanbahnung gedient habe, ungerechtfertigt übergangen. Dadurch hätten die vom Sozialgericht angenommenen Widersprüche aufgeklärt werden können. Dem stehe auch nicht entgegen, dass auf der Fahrt zunächst nichts weiter geredet worden sei. Zu einem Beratungsgespräch sei es nicht mehr gekommen, da die Anhalter sofort mit der Gewaltanwendung begonnen hätten. Entsprechend dem Recht der Kriegsopferversorgung sei im vorliegenden Fall zu seinen Gunsten von Beweiserleichterungen auszugehen. Im übrigen sei selbst die Beklagte davon ausgegangen, dass ein Arbeitsunfall vorliege, wie einem in den Verwaltungsakten enthaltenen Revisionsvermerk zu entnehmen sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 8. August 2001, den Bescheid der Beklagten vom 20. April 2000 und den Widerspruchsbescheid vom 30. August 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 17. November 1999 als Arbeitsunfall anzuerkennen und Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in gesetzlichem Umfang zu gewähren,

hilfsweise :

die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertieft ihr bisheriges Vorbringen und ist der Auffassung, dass das angegriffene Urteil rechtmäßig ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Beklagtenakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist statthaft (§§ 143, 144 SGG). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind vom Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Kläger hat den geltend gemachten Anspruch nicht, da ein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorliegt; der anderslautende interne Vermerk der Beklagten (wie er der Verwaltungsakte zu entnehmen

ist) führt mangels rechtlicher Relevanz zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). § 8 Abs. 1 SGB VII definiert den Arbeitsunfall in Anlehnung an das bisher geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ergangene Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur kann daher für die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Arbeitsunfällen nach den Vorschriften des SGB VII weiter herangezogen werden, soweit nicht die wenigen - hier nicht relevanten - Änderungen des materiellen Rechts hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes bei einzelnen Verrichtungen (ua § 8 Abs. 2 Nr 2 bis 5 SGB VII) entgegenstehen (BSG SozR 3-2700 § 8 Nr 1, 2, 3, 6, 9). Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der innere bzw sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 § 548 Nr 92; BSG SozR 2200 § 548 Nr 82 und 97; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 19 und 26; BSG SozR 3-2700 § 8 Nr 2). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr 84). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können (BSGE 58, 80, 83 = SozR 2200 § 555a Nr 1 mwN; BSGE 61, 127, 128 = SozR aaO); für die vom Kläger für erforderlich gehaltenen Beweiserleichterungen in Anlehnung an das Recht der Kriegsopferversorgung ist hier kein Raum. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 19). Maßgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 4 und Nr 17), so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des

Einzelfalles bestätigt wird (BSG SozR 2200 § 548 Nr 90). Für die Verrichtungen eines Unternehmers ist darüber hinaus entscheidend, ob sich die jeweilige Tätigkeit im Rahmen des Unternehmens hält (Krasney, NZS 2000, 373, 374). Weil der Unternehmer häufig nicht für sein eigenes Unternehmen, sondern auch handeln will, um Auftraggeber oder Kunden zufrieden zu stellen, ist hier für den inneren Zusammenhang entscheidend, ob die - zum Unfall führende - Tätigkeit in den Bereich des eigenen Unternehmens fällt. Maßgebend ist, dass die zum Unfall führende Verrichtung als solche im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit liegt (BSG SozR 3-2200 § 539 Nrn 25 und 28; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 30; Krasney, aaO, S 374, 379; Krasney in Schulin, HS-UV, § 8 RdNr 48). Das war hier nicht der Fall.

Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf der Fahrt von [REDACTED] einen mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg von dem Ort der Tätigkeit (vgl § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) zurückgelegt hat oder ob es sich dabei (wegen des vom Kläger angegebenen Fahrtzwecks, einen weiteren Kunden in [REDACTED] zu besuchen) um einen dem § 8 Abs. 1 SGB VII zuzurechnenden sog. Betriebsweg gehandelt hat. Denn rechtlich erhebliche Unterschiede ergeben sich daraus für den vorliegenden Fall nicht.

Der Versicherungsschutz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Überfall nicht im öffentlichen Verkehrsraum der Straße zwischen [REDACTED] und [REDACTED] ereignet hat, sondern nach den Angaben des Klägers am Waldrand auf einem Feldweg, in den er von den Anhaltern abzufahren gezwungen worden war. Dabei handelte es sich insbesondere nicht um einen (nicht unter Versicherungsschutz stehenden) sog. Abweg. Denn diese Abfahrt beruhte nicht auf einem eigenen Willensentschluss des Klägers, und es führte zu willkürlichen Ergebnissen, wollte man den Versicherungsschutz davon abhängig machen, dass sich der Überfall im öffentlichen Verkehrsraum der zurückzulegenden Wegstrecke ereignet hat.

Der Überfall ist jedoch mangels hinreichenden Zusammenhangs mit der unternehmerischen Tätigkeit des Klägers nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der der Senat folgt (vgl. BSG, U. v. 19. Dezember 2000 – B 2 U 37/99 R -; zusammenfassend Mehrrens, SGB VII, § 8 RdNr 7.44 und RdNr 12.52; Kater/Leube, SGB VII, § 2 RdNr 104; Keller in Hauck, SGB VII,

§ 8 RdNr 153) stehen Unfälle infolge von Überfällen bzw. tätlichen Auseinandersetzungen im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn die Tötlichkeit am Arbeitsplatz, auf dem Betriebsweg oder auf dem Weg von oder nach dem Ort der Tätigkeit aus der Betriebszugehörigkeit (bzw. hier unternehmerischen Tätigkeit) unmittelbar hervorgegangen ist, ohne dass es eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedarf, und wenn nicht ein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Überfall geführt hat (BSGE 6, 164, 167; BSGE 13, 290, 291 = SozR Nr 34 zu § 542 RVO aF; BSGE 17, 75, 77 = SozR Nr 37 zu § 543 RVO aF; BSG Urteil vom 29. Mai 1962 - 2 RU 209/61 - = BG 1963, 254; BSGE 26, 45 = SozR Nr 76 zu § 542 RVO aF; BSG Urteil vom 15. Dezember 1977 - 8 RU 58/77 - = USK 77234 und Urteil vom 31. Oktober 1978 - 2 RU 40/78 - = USK 78153; BSGE 50, 100, 104 = SozR 2200 § 548 Nr 50; BSG Urteil vom 30. Juni 1998 - B 2 U 27/97 R - = HVBG-Info 1998, 2251). Trotz eines persönlichen Tatmotivs ist Unfallversicherungsschutz anzunehmen, wenn besondere Verhältnisse bei der versicherten Tätigkeit (zB Dunkelheit, Umgebung) bzw des Weges den Überfall erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben (vgl Mehrtens, aaO; BSG Urteil vom 15. Dezember 1977, aaO; BSGE 78, 65, 67 = SozR 3-2200 § 548 Nr 28; BSG Urteil vom 30. Juni 1998, aaO).

Nach diesen Grundsätzen ist hier nicht mit dem erforderlichen Vollbeweis erwiesen, dass der Angriff auf den Kläger aus seiner unternehmerischen Tätigkeit unmittelbar hervorgegangen ist:

Die im Klageverfahren gemachten Angaben des Klägers zum Zweck der Mitnahme der Anhalter weichen auffällig von der im Verwaltungsverfahren und gegenüber der Kriminalpolizei gemachten Darstellung ab. Zunächst hatte der Kläger seine Motivation wie folgt beschrieben: „Ich wollte die beiden auch per Anhalter mitnehmen und machte mir keine Gedanken. (...) Da ich früher viel getrampt bin, nehme ich auch immer Leute, die trampen, mit.“ Diese Angabe findet ihre Bestätigung im Schreiben vom 9. März 2000 auf die Frage der Beklagten nach den Beweggründen für die Mitnahme der Anhalter: „Ich lese oft in der Zeitung, daß Anhalter im Dunkeln totgefahren werden. Aus diesem Grund entschloß ich mich, die jungen Leute mitzunehmen.“ In diesem Zusammenhang war von einer möglichen Anbahnung von Geschäftskontakten nicht die Rede, obwohl sich dem Kläger hätte aufdrängen müssen, diese Angabe zu machen, da sie erkennbar im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit stand und sich positiv auf sein Entschädigungsbegehren hätte auswirken können. Vielmehr wurde die Werbung der

Anhalter für die DVAG erst während der Klage in das Verfahren eingeführt, ohne dass dafür ein für den Senat nachvollziehbarer Grund vorliegt. Insbesondere brauchte der Kläger weder seitens der Kriminalpolizei noch von der Beklagten die Ahndung eines möglichen Verstoßes gegen die Verhaltensregeln seiner Vermögensberatungsgesellschaft (wie sie der Kläger als Grund dafür schildert, diese Angaben erst spät in das Verfahren eingeführt zu haben) zu befürchten. Im übrigen scheint der Kläger einen derartigen Verstoß gegen den Kodex der ████████ bei der Geschäftsanbahnung der von ihm benannten Zeugin ████████ nicht befürchtet zu haben. Der Senat hält die Darstellung des Klägers, er habe die Anhalter aus geschäftlichen Gründen mitgenommen, auch im Hinblick auf den vom Kläger selbst geschilderten Geschehensablauf für unglaubhaft. Gegenüber der Kriminalpolizei hat der Kläger dazu angegeben: „Ich fragte die beiden, als sie dann bei mir im Pkw saßen, wo sie denn hinwollen und sie sagten zu mir: „Zum nächsten Ort“. Es wurde dann im Pkw nichts weiter geredet. Es ist auch nicht meine Art, wenn ich jemand mitnehme, dann weiteres zu reden.“ Dass auf diese Art keine Vermittlung von Vermögensgeschäften zustande kommt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Soweit der Kläger dazu nunmehr vorträgt, es sei deshalb nicht mehr zu einem Beratungsgespräch gekommen, da die Anhalter sofort mit der Gewaltanwendung begonnen hätten, stimmt dies nicht mit der oben zitierten eigenen Darstellung des Klägers über den Geschehensablauf gegenüber der Kriminalpolizei überein.

Unter den gegebenen Umständen bedurfte es der Einvernahme der vom Kläger benannten Zeugin nicht. Denn diese hätte allenfalls ergeben, dass der Kläger früher einen Geschäftskontakt durch die Mitnahme einer Anhalterin angebahnt hat. Dies kann der Senat hier zugunsten des Klägers unterstellen. Vorliegend kommt es aber auf diese Werbung nicht an, sondern auf das Ereignis vom 17. November 1999, bei dem es aus den oben angeführten Gründen an einem inneren Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen, so dass die Berufung auch im Hilfsantrag erfolglos ist.